



DAS
BAYERISCHE
BAU GEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU GEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Tariflöhne und
Tarifgehälter

6

2013

VERBANDSTAG 2013
DER BAYERISCHEN
BAU GEWERBEVERBÄNDE
IN LANDSHUT

S. 4

ÄNDERUNGEN DER
TARIFVERTRÄGE ÜBER
DAS SOZIALKASSEN-
VERFAHREN UND ÜBER
DIE BERUFSBILDUNG
IM BAU GEWERBE

S. 12

UMSTELLUNG
AUF SEPA –
EINHEITLICHER
EURO-ZAHLUNGS-
VERKEHRSRAUM

S. 19

NEUBERECHNUNG DER
LOHN GEBUNDENEN
KOSTEN ZUM 01.05.2013

S. 23

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79-119
Telefax 089/76 79-154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2013 und 08/2013 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

In den vergangenen Monaten war der Bau in der Presse so präsent wie selten – leider nicht mit den vielen Bauaufträgen, die jeden Tag termin- und kostengerecht zur Zufriedenheit des Auftraggebers ausgeführt werden. Schlagzeilen gemacht haben aus dem Ruder gelaufene Großprojekte wie der Berliner Flughafen, die Elbphilharmonie und Stuttgart 21. Auch wenn es sich bei diesen Projekten vielleicht nicht um die „Liga“ handelt, in der die Mehrzahl der baugewerblichen Mitgliedsbetriebe spielt – in der Öffentlichkeit prägen diese Projekte das Bild „des Baus“ und die gesamte Branche läuft Gefahr, dass ihr Ansehen Schaden nimmt. Deshalb ist es auch zu begrüßen, dass Bundesbauminister Ramsauer eine Expertenkommission eingerichtet hat, die die Ursachen für die Probleme bei Großprojekten analysieren soll und der ZDB in dieser Expertenkommission durch seinen Präsidenten vertreten ist.

Einige Grundregeln, die fast schon Plattitüden sind und kleine wie große Bauvorhaben gleichermaßen betreffen, lassen sich sicherlich schon vorab festmachen. So sollte der Bauherr vor Ausführungsbeginn möglichst genau wissen, was er eigentlich haben will. Nachträgliche Eingriffe führen fast immer zu Zeitverlust und Mehrkosten. Und da ist es eben auch keine Lappalie, wenn – wie wohl in Berlin geschehen – die Fluggastbrücke für den Airbus A 380 unmittelbar vor Baubeginn verlegt wird. Dass mit dem Bauen erst begonnen werden sollte, wenn eine möglichst detaillierte Planung vorliegt, liegt ebenso auf der Hand wie die Tatsache, dass ein politisches „Schönrechnen“ von Baukosten langfristig nicht gut gehen kann.

Das vielleicht entscheidende Problem – und das gilt nicht nur für Großprojekte – ist aber wohl, dass die öffentlichen Auftraggeber in den letzten Jahren zusehends ihre Bauherrenkompetenz abgebaut haben. Diese Entwicklung ist gerade für das Baugewerbe problematisch. Kleine und mittlere Unternehmen können bei größeren Projekten oftmals überhaupt nur dann unmittelbar anbieten, wenn diese in Fach- und Teillose aufgeteilt vergeben werden. Mit weiter fortschreitendem Abbau der Bauherrenkompetenz beim öffentlichen Auftraggeber ist zu befürchten, dass Vergaben an Generalunter- oder gar -übernehmer, die sich allenfalls „auch“ mit Bauen beschäftigen, zunehmen und die kleinen und mittelständischen Unternehmen, die den deutschen Baumarkt prägen, vermehrt in die Subunternehmerrolle gedrängt werden. Dabei beweist der Baumittelstand täglich in einer Vielzahl etwas kleinerer und damit weniger öffentlichkeitswirksamen, technisch aber hochkomplexen Projekten, dass er gemeinsam mit kompetenten Bauherren Spitzenleistungen termin- und kostengerecht erbringen kann. Diese Kompetenz auf Anbieterseite kann der öffentliche Auftraggeber aber nur optimal nutzen, wenn er selbst eine kompetente Bauverwaltung vorhält. Das ist schon heute nur noch teilweise der Fall. So manches ÖPP-Projekt (siehe hierzu auch Seite 7 in diesem Heft) dürfte eher der Not und dem Wunsch des öffentlichen Auftraggebers, möglichst viel Verantwortung auf den privaten Partner abzuschieben, entsprungen sein. Es liegt daher gerade auch im Interesse des Baugewerbes, dafür zu sorgen, dass aus den desaströsen Großprojekten die richtigen Lehren gezogen werden.

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Verbandstag 2013
der Bayerischen
Baugewerbeverbände
in Landshut
- 6 Sanierung
Verbandshaus München –
beschränkte Erreichbarkeit
der Hauptgeschäftsstelle
- 7 Baugewerbe sieht
öffentlich-private
Partnerschaften (ÖPP) kritisch

RECHT

- 8 Keine Angaben zu
Schadstoffbelastung:
Bieter kann von schadstoff-
freiem Boden ausgehen
- 9 8-fache Überhöhung –
Nachtragspreis sittenwidrig!

STEUERN

- 10... Aufbewahrungspflicht
von Unterlagen
- 10... Baukonjunkturmeter
Mai 2013

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 11... Tarifheftchen für das
Bayerische Baugewerbe
- 12... Änderungen der Tarifverträge
über das Sozialkassenverfahren
und über die Berufsbildung
im Baugewerbe

WIRTSCHAFT

- 19... Entlastung beim
handelsrechtlichen
Ordnungsgeldverfahren
- 19... Umstellung auf SEPA –
Einheitlicher
Euro-Zahlungsverkehrsraum
- 20... Maschinen
für die Bauwirtschaft
- 21... Trilogverhandlungen
zu Basel III abgeschlossen
- 21... Mittelfristige
Baukonjunkturprognose
zieht wieder an

- 22... Fachseminare der
BRZ Deutschland GmbH
zum Baulohn
- 23... Neuberechnung der
lohngebundenen Kosten
zum 01.05.2013

TECHNIK

- 24... Die neue
EU-Bauproduktenverordnung:
Bekanntes und Neues

BERUFSBILDUNG

- 25... Berufsbildung im Baugewerbe
Statistik

FACHGRUPPEN

- 26... Fahrbahndecken aus Beton:
Vermeidung von Schäden
in Folge Alkali-Kieselsäure-
Reaktion
- 27... Gefahrgutrecht:
Keine Kennzeichnungspflicht
bei Beförderung von
Baumaschinen mit flüssigen
Kraftstoffen
- 28... Deutscher
Mauerwerks-Kongress 2013
- 29... Bauforschung:
Klassische Baustoffe,
optimiert für eine
hocheffiziente Wärmedämmung

PERSÖNLICHES

- 30... Dipl.-Ing. Otto Frischeisen
mit Silberner Verdienstmedaille
des Bayerischen Baugewerbes
geehrt

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 31... Die wirtschaftliche Entwicklung
des Baugewerbes
in Bayern im Jahr 2013
im Vergleich zum Vorjahr



Verbandstag 2013 der Bayerischen Baugewerbeverbände in Landshut

Die Delegierten von LBB und VBB wurden beim diesjährigen Verbandstag unserer Verbände von der Bauinnung Landshut herzlich empfangen und erlebten zwei intensive und interessante Tage.

Mit einem zünftigen, sehr gut besuchten und äußerst unterhaltsamen Auftaktabend begann der diesjährige Verbandstag. Ca. 150 Gäste aus unseren Mitgliedsinnungen nahmen die Gelegenheit wahr, sich ungezwungen auszutauschen und sich von einem niederbayerischen G'stanzl-Sänger unterhalten zu lassen. Der Hochzeitslader Herr Hubert Mittermeier sang mit spontanen G'Stanzln viele der Gäste aus. Die improvisierten gesungenen 4-Zeiler mit persönlichen Anekdoten des Publikums sorgten für sehr viel Heiterkeit und gute Stimmung.



Hochzeitslader Herr Hubert Mittermeier

Tag des Bayerischen Baugewerbes

Traditionell findet vor den Delegiertenversammlungen unserer Verbände der öffentliche *Tag des Bayerischen Baugewerbes* statt. Dieser begann mit einer Pressekonferenz, zu der Herr Franz Xaver Peteranderl, Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände und Herr Alfred Heryschek, Obermeister der gastgebenden Bauinnung Landshut, geladen hatten. Dabei stellten die Herren Peteranderl und Heryschek die neuesten Konjunkturzahlen

aus der Bauwirtschaft vor und informierten die Presse über die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die immer häufiger zu politisch verursachten Belastungen für das Baugewerbe führen. Dabei ging es unter anderem um das politische Hick-Hack um die Wohnungsbauförderung, die Umsetzung der neuen EU-Zahlungsverzugsrichtlinie, neue bürokratische Anforderungen an den Betrieb von Baufahrzeugen und eine Flut von neuen Informationspflichten durch die neue EU-Verbraucherrechterichtlinie. Präsident Peteranderl appellierte dabei u. a.



Herr Franz Xaver Peteranderl, Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände



Herr Prof. Dr. Ralf-Peter Oepen

an die bayerischen Bundestagsabgeordneten, das unsinnige Gesetz zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs zu stoppen: „Die geplante Umsetzung der EU-Zahlungsverzugs-Richtlinie, die es sich zum Ziel gesetzt hat, die Zahlungsmoral im Geschäftsverkehr der EU-Mitgliedsstaaten zu verbessern, wird in Deutschland genau das Gegenteil bewirken. Ich kann deshalb nur an die Vernunft der Abgeordneten appellieren, von einer unnötigen Umsetzung der Richtlinie in Deutschland abzusehen.“

Wir informieren in unserem Schwerpunktthema „Baugewerbe lehnt längere Zahlungsfristen für Bauleistungen ab“ auf unseren Internetseiten unter www.lbb-bayern.de ausführlich hierzu.

Die niederbayerische Presse und das Landshuter Regionalfernsehen berichteten ausführlich über unsere Pressekonferenz.



Herr Josef Haselbeck, stellv. Landrat

In den sich anschließenden Fachvorträgen referierte Herr Prof. Dr. Ralf-Peter Oepen, BWI BAU GmbH, äußerst instruktiv über die Zweipoligkeit des Baumarktes und Kriterien, die mittelständische Bauunternehmer am Erfolg hindern.

Herr Prof. Dr.-Ing. Andreas Holm vom Forschungsinstitut für Wärmeschutz e.V. aus München widmete seinen Vortrag dem Thema „Die Bauwirtschaft – Impulsgeber für Fortschritt und Innovation.“

Delegiertenversammlung verabschiedet Anträge zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Baugewerbes

Auf den am Samstag stattfindenden Delegiertenversammlungen unserer Verbände wurden Beschlüsse gefasst, die auf eine Verbesserung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen des baugewerblichen Mittelstands gerichtet sind.

Auf Antrag der oberfränkischen Obermeister wurde einstimmig beschlossen, darauf hinzuwirken, dass die Anfang des Jahres in kraft getretene Reform der Rundfunkgebühren, die zu massiven Erhöhungen der Gebühren bei der Mehrzahl unserer Mitgliedsbetriebe geführt hat, noch im Jahr 2013 überprüft, rechtlich angepasst und die Gebühren erheblich vermindert werden. Auf Antrag der Bauinnung Augsburg wurde einstimmig beschlossen, sich auch weiterhin dafür einzusetzen, die Wettbewerbsbedingungen für das Fliesen-, Platten- und Mosaik-



Herr Prof. Dr.-Ing. Andreas Holm

legerhandwerk dadurch zu verbessern, dass der Meistertitel als Berufszugangsvoraussetzung im Rahmen des Handwerksrechts wieder eingeführt wird.

Die Delegiertenversammlung beschäftigte sich des Weiteren mit einem Antrag der mittelfränkischen Bauinnungen, der den LBB auffordert, mit allem gebotenen Nachdruck darauf hinzuwirken, dass die Lobbyarbeit des ZDB in Brüssel deutlich verbessert wird.

Dies sei aufgrund der zunehmenden Bedeutung der dort verabschiedeten EU-Richtlinien und Verordnungen für das Baugewerbe unabdingbar, um bereits im Vorfeld durch ein entsprechendes Monitoring und gezielte Stellungnahmen Einfluss auf wichtige Gesetzesvorhaben der Europäischen Union nehmen zu können und so die Auswirkungen auf die Bauwirtschaft zu steuern. Der Antrag wurde von den Delegierten einstimmig angenommen.



Gute Stimmung unter den niederbayerischen Delegierten.



Herr Obermeister Alfred Heryschek

Auf Antrag der Bauinnungen der Oberpfalz beschloss die Delegiertenversammlung des LBB, dass sich unser Verband über den ZDB dafür einsetzen soll, dass die aktuell bestehende Pflicht für Betriebe des Bauhauptgewerbes zur Auskunftserteilung im Rahmen der Erhebung „Monatsbericht im Bauhauptgewerbe“ in eine nur mehr vierteljährliche Auskunftspflicht geändert wird. Dies diene dem Bürokratieabbau und entlaste die Betriebe.

Berichte aus den Ausschüssen

Herr Peter Pickl, Vorsitzender des *betriebswirtschaftlichen Ausschusses des LBB*, berichtete von den Schwerpunkten der Arbeit dieses Ausschusses im vergangenen Jahr. Seit vier Jahren beschäftigt sich der Ausschuss mit dem Bauforde-

rungssicherungsgesetz. Dabei dringt der Ausschuss auch weiterhin darauf, dass LBB und ZDB gegenüber der Politik eine mittelstandsfreundliche Änderung des BauFordSiG einfordern.

Ferner versucht der Ausschuss Lösungen für die Betriebe zu entwickeln, die den Anforderungen des Gesetzes nach einer baustellenscharfen Separierung von Baugeld gerecht werden. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des betriebswirtschaftlichen Ausschusses sei der Kampf um die Erhaltung und Verbesserung der steuerlichen Absetzbarkeit von Handwerkerrechnungen, die sich als probates Mittel zur Bekämpfung von Schwarzarbeit bewährt haben, so Pickl. Schließlich will der Ausschuss ein Konzept für moderierte Arbeitskreise zur Strategieentwicklung in Bauunternehmen in den Landesverbänden entwickeln.

Herr Uwe Goebel, Vorsitzender des *tarif- und sozialpolitischen Ausschusses des LBB*, erläuterte in seinem Bericht die Schwerpunkte der diesjährigen Tarifrunde, nämlich die Tarifierhöhungen von 3,2% im Westen und 4% im Osten, die weitere Entwicklung der Mindestlöhne bis zum einheitlichen Mindestlohn 1 in West und Ost ab 1. Januar 2017 sowie den neuen „Tarifvertrag zur Übernahme von Auszubildenden im Baugewerbe.“ Ferner berichtete er über die Verhandlungen zur Reform der zusätzlichen Altersversorgung,

die insbesondere wegen strittiger Fragen zur Finanzierung noch nicht zu einem Abschluss gebracht werden konnten.

Herr Jürgen Rössner, Vorsitzender der *Landesfachgruppe Bauen mit IQ*, berichtete aus der Arbeit dieser Qualitätsgemeinschaft für das Baugewerbe und warb für eine Mitgliedschaft.

Herr Norbert Kees, Vorsitzender des neu konstituierten *Ausschusses für Image- und Nachwuchswerbung (AKIN)* im LBB führte aus, dass sich der Ausschuss vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräfte- und Nachwuchsmangels mit den bestehenden Maßnahmen zur Image- und Nachwuchswerbung beschäftigt habe und der Auffassung ist, dass diese geeignet und ausreichend sind, um die Innungen und die Betriebe bei ihrer Nachwuchs- und Fachkräftewerbung vor Ort zu unterstützen.

Die Mitglieder des AKIN kamen insbesondere zu dem Ergebnis, dass die Zielgruppe Jugendliche im Alter von 12 bis 16 Jahren durch die bisherigen Aktivitäten im Rahmen der Image- und Nachwuchswerbung sehr gut bedient werden.

Als gute Ergänzung empfiehlt der AKIN die Ansprache der Zielgruppe „Eltern“, da diese die Meinungsbildner ihrer Kinder seien und maßgeblich die Berufswahl beeinflussen. ■

Sanierung Verbandshaus München – beschränkte Erreichbarkeit der Hauptgeschäftsstelle

Wie bereits mehrfach berichtet, wird das Verbandshaus des Bayerischen Baugewerbes am Bavariaring in München in diesem und im nächsten Jahr grundlegend saniert. Die Hauptgeschäftsstelle zieht am 4. und 5. Juli 2013 in Ersatzräume in München und ist während dieser Zeit nur eingeschränkt erreichbar.

Die umfassende Sanierung des Verbandshauses macht es erforderlich, dass die Hauptgeschäftsstelle für ca. eineinhalb Jahre ein Ausweichquartier bezieht.

Der Umzug findet am 4. und 5. Juli 2013 statt. Am Donnerstag, 4. Juli 2013 ist die Hauptgeschäftsstelle ganztägig nicht erreichbar. Am Freitag, 5. Juli 2013 ist die Erreichbarkeit eingeschränkt.

Am Montag, 8. Juli 2013 stehen wir – aller Voraussicht nach – wieder uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Postanschrift am Bavariaring 31 bzw. das Postfach bleibt während der Bauzeit bestehen. Auch an den bisherigen Rufnummern und E-Mail-Adressen ändert sich während der Umbauphase nichts.

Für Besucher lautet die Hausanschrift während der Bauzeit:
Loristraße 8
in 80335 München

Baugewerbe sieht öffentliche-private Partnerschaften (ÖPP) kritisch

Vertreter des bayerischen Baugewerbes haben sich am 8. April 2013 in Cham in einem Gespräch mit dem Berichterstatter der CDU-/CSU-Fraktion und Bundestagsabgeordneten, Karl Holmeier, kritisch zu ÖPP-Projekten in der Bauwirtschaft geäußert.

Das bayerische Baugewerbe hat einen von MdB Karl Holmeier initiierten Antrag über die Beteiligung des Mittelstands an Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP) genutzt, um in einem von der Bauinnung Cham initiierten Gespräch die bislang überwiegend negativen Erfahrungen mit ÖPP-Projekten klar zu machen. Aus Sicht der Gesprächsteilnehmer sind ÖPP-Projekte tendenziell mittelstandsfeindlich und werden deshalb von den meisten Betrieben des Baugewerbes abgelehnt. Dies gilt insbesondere für die A-Modelle im Straßenbau. Als Gründe für die negative Position wurden insbesondere vorgebracht:

- Aufgrund der geringen Planungstiefe der arbeitgeberseitigen Vorgaben muss ein Unternehmen, das sich an einem ÖPP-Projekt beteiligen will, im Rahmen der Angebotsbearbeitung erheblich in Vorleistung gehen. Hierzu sind mittelständische Unternehmen in Anbetracht der geringen Auftragswahrscheinlichkeit und der unzureichenden Entschädigungsregelungen regelmäßig nicht bereit.
- Für die Betriebsphase müssen sich mittelständische Baubetriebe regelmäßig eines Partners bedienen. Es besteht meist keine Bereitschaft, über die gesamtschuldnerische Haftung für die gesamte Betriebsphase, d.h. für 20 bis 25 Jahre, das Insolvenzrisiko zu tragen.
- Die sogenannten „Transaktionskosten“ (z. B. Rechtsberatungskosten) werden bei komplexen ÖPP-Projekten auch zukünftig hoch bleiben. Dies führt dazu, dass sich Projekte erst ab gewissen Projektgrößen „rechnen“. In der Praxis

neigen Auftraggeber daher zur Bildung mittelstandsfeindlicher Pakete. Typisches Beispiel hierfür ist die Zusammenfassung mehrerer Schulen zu einem Schulpaket. Hierdurch werden mittelstandsgeeignete Einzelprojekte zu mittelstandsfeindlichen Großprojekten und das Baugewerbe in die Subunternehmerrolle gedrängt.

- Es bestehen erhebliche Zweifel an den immer wieder vorgetragenen Effizienzvorteilen von ÖPP-Projekten. Die Finanzierung durch die privaten ist grundsätzlich teurer als die Finanzierung über die öffentlichen Haushalte. Diesen Effizienznachteil muss ein ÖPP-Projekt über die Verbindung von Planen, Bauen und Betreiben zunächst wieder aufho-

len. Da der private Partner bei ÖPP-Vergaben Planungs-, Bau- und Betriebsrisiken bewerten und zumindest teilweise einpreisen wird, ist zweifelhaft, ob dies tatsächlich gelingt.

- Der in der Betriebsphase von ÖPP-Projekten enthaltene erforderliche Bauunterhalt ist ein typisches Betätigungsfeld von kleinen und mittleren Unternehmen des Baugewerbes. Durch ÖPP-Projekte wird auch der Bauunterhalt während der Laufzeit des Projekts, d.h. für 20 bis 25 Jahre, dem Markt weitgehend entzogen, und die kleinen und mittleren Betriebe des Baugewerbes rücken automatisch in die Rolle des Subunternehmers.



Von links: Anton Aumer, Josef Rädlinger, Michael Dankerl, Karl Holmeier, Siegfried Wagner, Andreas Demharter



Keine Angaben zu Schadstoffbelastungen: Bieter kann von schadstofffreiem Boden ausgehen

Der öffentliche Auftraggeber hat in der Leistungsbeschreibung eine Schadstoffbelastung auszuhebenden und zu entfernenden Bodens nach den Erfordernissen des Einzelfalls anzugeben. Sind erforderliche Angaben zu Bodenkontaminationen nicht vorhanden, kann der Bieter daraus den Schluss ziehen, dass ein schadstofffreier Boden auszuheben und zu entfernen ist.

Der Fall:

Der Auftragnehmer (AN) wurde im Jahre 2006 von einem öffentlichen Auftraggeber (AG) mit Tiefbauarbeiten für den Ausbau einer Kreisstraße beauftragt. In der Baubeschreibung hieß es unter anderem, dass bei der durchgeführten Baugrunduntersuchung eine lediglich ca. 4 cm dicke Asphaltdeckschicht aufgeschlossen und deren Teergehalt untersucht wurde. Dieser liege noch unterhalb der Grenze für Wiedereinbau des Aufbruchgutes im Heißbau, so dass eine vollständige Wiederverwertung möglich sei. Nach dem Leistungsverzeichnis sollte Boden gelöst und nach Übernahme in das Eigentum des AN von diesem entfernt werden. Der AN macht wegen der erheblichen Chloridbelastung des Bodens eine Mehrvergütung insbesondere aufgrund des erhöhten Entsorgungsaufwands geltend.

Die Entscheidung:

Mit Urteil vom 21.03.2013 (Az.: VII ZR 122/11) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass ein Bieter die Leistungsbeschreibung einer öffentlichen Ausschreibung nach der VOB/A im Zweifelsfall so verstehen darf, dass der AG den Anforderungen der VOB/A an die Ausschreibung entsprechen will. Danach sind die für die Ausführung der Leistung wesentlichen Verhältnisse der Baustelle, wie z.B. die Bodenverhältnisse, so zu beschreiben, dass der Bewerber ihre Auswirkungen auf die bauliche Anlage und die Bauausführung hinreichend beurteilen kann. Die „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ in Abschnitt 0 der ATV DIN 18299 ff sind zu beachten (§ 9 Nr. 1-3 VOB/A 2006). Vor allem nach DIN 18300 Abschnitt 0.2.3 ist in der Leistungsbeschreibung eine Schadstoffbelastung nach den Umständen des Einzelfalls anzugeben. Diese Angabe kann unterbleiben, wenn sich aus den gesamten Vertragsumständen klar ergibt,

dass eine derartige Kontamination vorliegt. Dies war laut Ansicht des BGH nicht der Fall. Er stellte klar, dass allein der Umstand, dass die Bieter – auch wegen eventueller Kenntnisse vom Winterdienst auf der betreffenden Straße – mit dem Vorliegen einer Chloridkontamination rechnen mussten, kein Absehen der diesbezüglichen Angaben in der Ausschreibung rechtfertigen würde. Eine Schadstoffbelastung muss sich aus den gesamten Vertragsumständen klar ergeben. Ist dies nicht der Fall, sind Angaben des AG zu Art und Umfang der Belastung grundsätzlich erforderlich.

Hinweis: In einer Entscheidung aus dem vergangenen Jahr (BGH Urteil vom 22.12.2011 – Az: VII ZR 67/11) war der Bundesgerichtshof in einem ähnlichen Sachverhalt zu dem Ergebnis gelangt, dass kein Mehrvergütungsanspruch des Auftragnehmers vorliegt. Damals war es – anders als hier – nicht um eine Chlorid-, sondern um eine Teerbelastung des Bodens unter der Asphaltdecke gegangen. Diese Kontamination – so der BGH – habe sich aus der Ausschreibung auch ohne ausdrückliche Angabe klar ergeben. Die unterschiedlichen Entscheidungen zeigen, dass es für den Bieter daher nach wie vor risikoreich ist, wenn er sich auf eine vergaberechtskonforme Auslegung seines Angebots verlässt.

Im Zweifel sollte er aus seiner Sicht vorliegende Verstöße gegen § 7 VOB/A wegen unzureichender Angaben in der Ausschreibung vor Angebotsabgabe rügen.

8-fache Überhöhung – Nachtragspreis sittenwidrig!

Steht die nach § 2 Abs. 6 Nr. 2 VOB/B zu bestimmende Nachtragsvergütung in einem auffälligen, wucherähnlichen Missverhältnis zu den Nachtragsleistungen, kann die der Preisbildung zugrunde liegende Vereinbarung sittenwidrig sein. Dies ist beim 8-fachen des ortsüblichen Preises anzunehmen, wenn die Überhöhung den Werklohn insgesamt in nicht mehr hinnehmbarer Weise beeinflusst. Bei einer derartigen Überhöhung wird ein sittlich verwerfliches Gewinnstreben des Unternehmers vermutet.

Der Fall:

Der Auftragnehmer (AN) wurde vom Auftraggeber (AG) mit der Durchführung von Trockenbauarbeiten beauftragt. Im Einheitspreisvertrag war u.a. geregelt, dass der AN 50 Wanddurchführungen anlegen sollte. Hierfür war ein Preis von 67,99 EUR pro Wanddurchführung angesetzt worden. Der AN hatte bei seiner Kalkulation einen mehrfach erhöhten Zeitaufwand von 136 Minuten pro Öffnung angesetzt, obwohl hierfür tatsächlich regelmäßig nur 15 Minuten gebraucht werden.

Nach Auftragserteilung stellte sich heraus, dass tatsächlich 4.725 Wanddurchführungen in einer etwas geringeren Größe notwendig waren.

Der AN verlangte hierfür den geringfügig gekürzten Einheitspreis der Leistungsposition Wanddurchführung und machte den diesbezüglichen Restwerklohn in Höhe von 355.767,43 EUR gerichtlich geltend. Die Vorinstanzen sprachen dem AN lediglich einen Teilbetrag von 37.981,98 EUR zu.

Die Entscheidung:

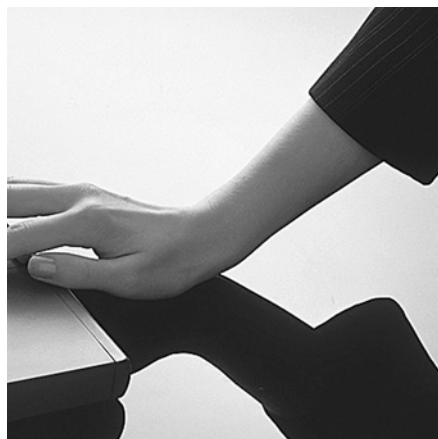
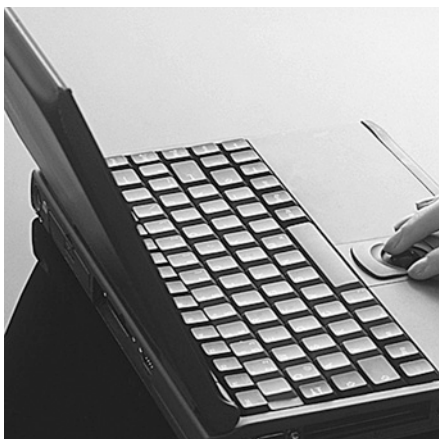
Mit seinem Urteil vom 07.03.2013 (Az.: VII ZR 68/10) hat der Bundesgerichtshof die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache aufgrund folgender Ausführungen an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Der BGH hat zunächst klargestellt, dass bei Leistungen, welche nach § 2 Abs. 6 VOB/B zu bezahlen sind, die Urkalkulation einer vergleichbaren Leistungsposition zur Berechnung der Vergütungshöhe heranzuziehen ist.

Er führt im Folgenden aus, dass die der Nachtragspreisbildung zugrunde liegende Vereinbarung sittenwidrig und damit nichtig ist, wenn der ermittelte Nachtragspreis in einem auffälligen, wucherähnlichen Missverhältnis zu den Nachtragsarbeiten steht und ein verwerfliches Gewinnstreben angenommen werden kann. Den im vorliegenden Fall ermittelten Einheitspreis, welcher die ortsüblichen Preise um das 8-fache überstieg, wertet der BGH als sittlich verwerflich. Die Preisbildung beeinflusse den Werk-

lohn insgesamt in nennenswerter, nicht hinnehmbarer Weise. Zudem sei das Gewinnstreben des Unternehmers bei derartigen Überhöhungen als verwerflich anzusehen. Die Folge einer sittenwidrigen und somit nichtigen Vereinbarung sei, dass der AN nur einen Anspruch auf die übliche Vergütung habe.

Hinweis: Der BGH räumt dem AN die Möglichkeit ein, die Vermutung, er handle mit sittlich verwerflichem Gewinnstreben, zu widerlegen. Gelingt ihm dies nicht, hat er nur einen Anspruch auf die übliche Vergütung. Eine klare Grenze zwischen „verwerflichem Gewinnstreben“ und dem rechtlich erlaubten „gutem Geschäft“ zieht der BGH allerdings nicht.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Aufbewahrungspflicht von Unterlagen

Die Bundesregierung unternimmt einen erneuten Anlauf, die steuerlichen Aufbewahrungsfristen zu verkürzen. Das Bundeskabinett verabschiedete einen entsprechenden Gesetzentwurf.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die derzeit 10-jährige Aufbewahrungsfrist für Steuerunterlagen (Buchungsbelege, Jahresabschlüsse, etc.) schrittweise auf zunächst 8 Jahre und ab 2015 dann auf 7 Jahre verkürzt wird.

Die Neuregelung muss jetzt allerdings noch Bundestag und Bundesrat passieren. Im letzten Jahr waren die Pläne, die im Jahressteuergesetz 2013 verankert waren, im Bundesrat gescheitert.

Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) hatte dies als einen ersten wichtigen Schritt begrüßt.

Dadurch könnte unnötige Bürokratie abgebaut und die deutschen Unternehmen jedes Jahr um mehr als eine Milliarde Euro entlastet werden.

Ein aktuelles Verzeichnis der aufbewahrungspflichtigen Unterlagen kann im Internet unter www.lbb-bayern.de, LBB-Mitgliederbereich, Rubrik „Betriebswirtschaft“ abgerufen werden.

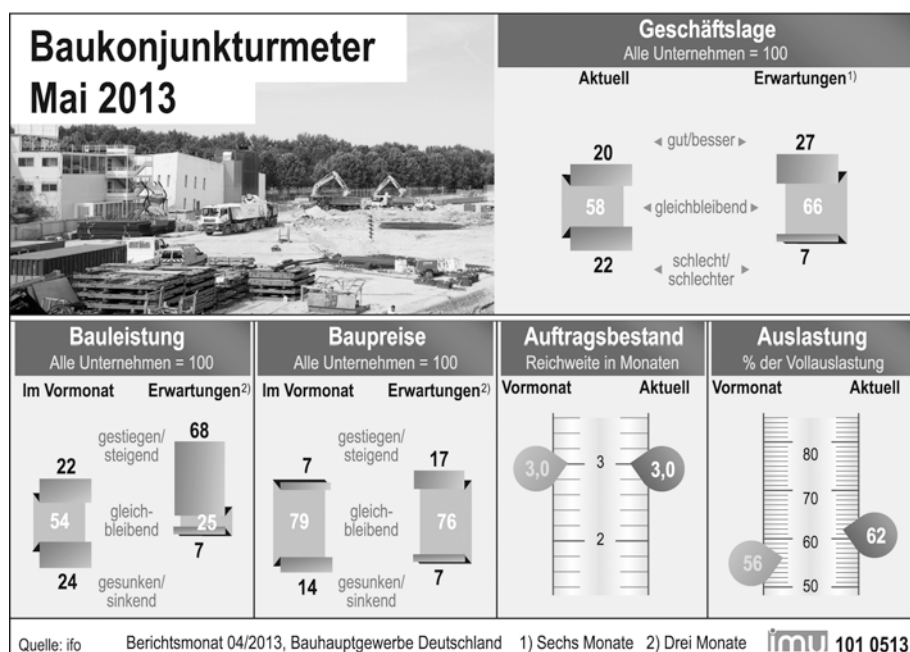
Baukonjunkturmeter Mai 2013

Geschäftslage verbessert, Kapazitätsauslastung steigt

So langsam kommt die Bausaison in Schwung. In der jüngsten Befragung der Betriebe des Bauhauptgewerbes ergab sich eine durchschnittliche Kapazitätsauslastung von rund 62 % für den Berichtsmonat April – ein Anstieg um sechs Prozentpunkte gegenüber dem Vormonat.

Die Auftragsbestände reichen drei Monate weit, besser war es in keinem der letzten zwölf Monate. Und: Auch die Geschäftslage hat sich im April weiter verbessert.

Quelle: ifo Institut





Tarifheftchen für das Bayerische Baugewerbe

Auf vielfachen Wunsch aus dem Kreis unserer Mitgliedsbetriebe haben wir auch nach Abschluss der Tarifrunde 2013 das DIN-A6-Heftchen „Tariflöhne und Tarifgehälter“ neu aufgelegt.

Sie finden in dieser Broschüre die nach dem Tarifabschluss vom 3. Mai 2013 aktuellen Tariflöhne aus dem Lohntarifvertrag kombiniert mit den Tätigkeitsbeschreibungen der einzelnen Lohngruppe aus dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe.

Entsprechendes haben wir für die Angestellten zusammengefasst, nämlich die Gehaltsgruppen aus dem Gehaltstarifvertrag und die Tätigkeitsbeschreibungen aus dem Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes.

Ergänzend hierzu sind die Tarifgehälter der Poliere in Bayern sowie die Vergütungen der Auszubildenden abgedruckt.

Das Tarifheftchen liegt dieser Ausgabe von BLICKPUNKT BAU als Verlegerbeilage bei. ■



Änderungen der Tarifverträge über das Sozialkassenverfahren und über die Berufsbildung im Baugewerbe

Die Zentralen Tarifvertragsparteien des Baugewerbes haben sich auf einen neuen Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe und einen Tarifvertrag zur Änderung des Berufsbildungstarifvertrages geeinigt. Beide Tarifverträge treten am 1. Juli 2013 in Kraft.

Die wesentlichen Änderungen der Tarifverträge sind nachstehend erläutert:

I. Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe

Dieser Tarifvertrag ist völlig überarbeitet und neu gefasst worden. Dabei sind alle tariflichen Regelungen und Hinweise auf den Lohnausgleich, der letztmals für die Lohnausgleichsperiode 2005/2006 gewährt wurde, ersatzlos entfallen. Das gilt insbesondere für den früheren Abschnitt IV (Lohnausgleichsverfahren).

1. Elektronisches Meldeverfahren (§ 4)

Zukünftig sollen grundsätzlich alle Meldungen an die Sozialkassen der Bauwirtschaft auf elektronischem Wege, also

papierlos, über den Online-Service der Sozialkassen erfolgen und die Möglichkeit der papiergebundenen Meldung auf Ausnahmefälle beschränkt werden.

Bei diesem elektronischen Meldeverfahren handelt es sich um ein ab 1. Juli 2013 geltendes obligatorisches Verfahren, das vor allem für die zurzeit ca. 7.000 Betriebe (davon 1.000 ausländische Betriebe), die noch Papiermeldungen abgeben, zu einer Verfahrensänderung führt. Solche Papiermeldungen (nichtelektronische Meldungen) bleiben aber auch zukünftig auf Antrag möglich, wenn die tariflichen Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflicht zur elektronischen Meldung (vgl. § 4 Abs. 2) erfüllt werden. Diese Befreiungsmöglichkeiten sind den steuerlichen Regelungen über die Form der Steuererklärungen (§ 150 Abgabenordnung) und über die Befreiung von

der Pflicht zur Übermittlung der Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung (§ 150 Abs. 8 Abgabenordnung) nachgebildet worden. Eine Befreiung von der Pflicht zur elektronischen Meldung durch die ULAK wird insbesondere dann erfolgen, wenn durch den Arbeitgeber nachgewiesen wird, dass diese für ihn wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für die elektronische Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Arbeitgeber nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der elektronischen Meldung zu nutzen. Für eine Übergangszeit (Juli bis



Quelle: fotolia

September 2013) werden die Kassen darüber hinaus nichtelektronische Meldungen entgegen nehmen, ohne dass dafür ein entsprechender Antrag gestellt werden muss (Übergangsregelung in § 31 Abs. 2).

2. Zusätzliche Meldedaten (§ 5)

Die sog. Stammdaten, die der zuständigen Kasse zu melden sind, sind um folgende Daten ergänzt worden:

- a. Vor Aufnahme einer baugewerblichen Tätigkeit ist zukünftig auch die Betriebsnummer bei der Bundesagentur für Arbeit zu melden (§ 5 Abs. 1 Nr. 5). Das gilt nur bei zukünftiger Erstanmeldung eines Betriebes.
- b. Neben den persönlichen Daten der Arbeitnehmer ist zukünftig auch der Tätigkeitsschlüssel nach dem Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit zu melden (§ 5 Abs. 2 Nr. 5). Das gilt bei jeder Einstellung eines Arbeitnehmers und bei jedem Arbeitgeberwechsel nach Inkrafttreten des neuen Sozialkassentarifvertrages.
- c. Im Rahmen des arbeitnehmerbezogenen Meldeverfahrens (§ 6) sind zukünftig auch die für die Berechnung der Mindesturlaubsvergütung maßgeblichen Ausfallstunden (Ausfallstunden wegen Arbeitsunfähigkeit ohne Lohnanspruch und Ausfallstunden mit Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld) an die ULAK zu melden (§ 6 Abs. 1 Nrn. 5 und 6).
- d. Die Arbeitnehmerkontoauszüge, welche die ULAK nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres für jeden Arbeitnehmer erstellt, werden zukünftig auch die Anzahl der Ausfallstunden und die daraus errechnete Mindesturlaubsvergütung enthalten (§ 6 Abs. 7 Nr. 6).

3. Fälligkeit von Meldungen und Beiträgen

Hinsichtlich der Fälligkeit der arbeitnehmerbezogenen Meldungen bleibt es dabei, dass diese der ULAK für jeden Kalendermonat bis zum 15. des folgenden Monats mitzuteilen sind (§ 6 Abs. 1).

Die Fälligkeit der Sozialkassenbeiträge wird dagegen vom 15. auf den 20. des

Monats verschoben (§ 18 Abs. 1). Damit soll dem Wunsch zahlreicher Betriebe entsprochen werden, für die Zahlung der Sozialkassenbeiträge nach Ablauf der jeweiligen Abrechnungszeiträume etwas Zeit zu gewinnen.

4. Spitzenausgleichsverfahren

Die Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme an dem Spitzenausgleichsverfahren werden vereinfacht und zugleich vereinheitlicht, um die Attraktivität und Akzeptanz dieses Verfahrens zu erhöhen. Die Zulassung zum Spitzenausgleichsverfahren setzt voraus, dass der Arbeitgeber seine Melde- und Beitragszahlungsverpflichtungen zwölf Monate lang vollständig und fristgerecht erfüllt hat.

Neu:

War der Arbeitgeber in diesem Zeitraum nur einmal in Verzug, ist er aber seinen Verpflichtungen nach Erinnerung der ULAK nachgekommen, kann er zukünftig gleichwohl zum Spitzenausgleichsverfahren zugelassen werden (§ 19 Abs. 3).

Durch diese Neuregelung wird die Zahl der zulassungsberechtigten Betriebe nach Angaben der SOKA-BAU um über 20 % erhöht.

Vier- und sechsmonatige Abrechnungsintervalle für die Saldierung von Beiträgen und Erstattungen werden zukünftig gleichgestellt. Die Notwendigkeit zur Stellung von Bürgschaften bei gewünschten sechsmonatigen Abrechnungsintervallen entfällt (§ 19 Abs. 1).

5. Nachträgliche Saldierung von Beiträgen und Erstattungen außerhalb des Spitzenausgleichsverfahrens

Hierbei handelt es sich aus betrieblicher Sicht um die wohl wichtigste Änderung der Sozialkassenverfahrens:

Bisher ist eine Saldierung von Beiträgen und Erstattungen bzw. eine Gutschrift der Erstattungen auf dem Beitragskonto zum Ausgleich für zukünftig fällig werdende Sozialkassenbeiträge nur bei ausgeglichenem Beitragskonto möglich (Saldierung vor Fälligkeit des Beitrages, vgl. § 13 Abs. 2 VTV a.F.). Das führt bei Bei-

tragsschulden dazu, dass diese zunächst ausgeglichen werden müssen, bevor Erstattungsleistungen in Anspruch genommen werden können.

Neu:

Jetzt wird eine nachträgliche Saldierung unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht. Diese **Neuregelung** ergibt sich aus **§ 18 Abs. 2**. Danach ist eine nachträgliche Saldierung durch Gutschrift der Erstattungen auf dem Beitragskonto unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a. Die fälligen Meldungen liegen vollständig vor.
- b. Es bestehen keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der geltend gemachten Erstattungen.
- c. Der Differenzbetrag aus (höherer) Beitragsforderung und (niedrigerem) Erstattungsbetrag wird vorab zum Kontenausgleich einschließlich der Verzugszinsen und Kosten an die ULAK gezahlt.

Die Gutschrift der Erstattungsleistungen erfolgt unter diesen Voraussetzungen auf dem Beitragskonto zum Zeitpunkt des Eingangs der Differenzzahlung. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Verzugszinsen für Beitragsrückstände berechnet (vgl. dazu die Erläuterungen unter der nachfolgenden Ziffer 6).

Diese tarifliche Neuregelung gilt auch für die zurzeit noch anhängigen Altfälle, in denen die Betriebe auf Erstattungsleistungen warten, weil ihr Beitragskonto nicht ausgeglichen ist (§ 18 Abs. 2 letzter Satz). Damit entfällt die Notwendigkeit des Abschlusses von sog. Treuhandvereinbarungen zur Zwischenfinanzierung mit den Hausbanken.

Darüber hinaus gilt diese tarifliche Neuregelung auch bei rückwirkender Erfassung von Betrieben (§ 18 Abs. 2 Satz 3).

Auch vor Fälligkeit der Beiträge kann der Arbeitgeber unverändert seine Erstattungen dem Beitragskonto gutschreiben lassen (monatliche Saldierung).

Die neue Saldierungsmöglichkeit gilt sowohl für Erstattungsleistungen im Ur-

laubsverfahren als auch für Erstattungsleistungen im Berufsbildungsverfahren.

Ist die Erstattungsleistung höher als die Beitragsforderung, erstattet die ULAK dem Arbeitgeber den Differenzbetrag (§ 18 Abs. 2 Satz 2).

6. Verzugszinsen (§ 20)

Im Zusammenhang mit der tariflichen Neuregelung über eine nachträgliche Saldierung von Beiträgen und Erstattungen ist die Verzugszinsenregelung neu gestaltet worden.

Bei Verzug des Arbeitgebers mit der Zahlung des Sozialkassenbeitrages hatte die SOKA-BAU Kasse bisher Anspruch auf Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe (vgl. § 23 VTV a.F.); das sind zurzeit 4,87 %.

Zukünftig sind bei Verzug Verzugszinsen in Höhe von 1,0 % der Beitragsforderung für jeden angefangenen Monat des Verzuges zu zahlen (§ 20 Abs. 1). Die Höhe der Verzugszinsen entspricht damit zukünftig derjenigen bei Verzug mit der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge (vgl. § 24 SGB IV).

Berechnungsgrundlage bei nachträglicher Saldierung von Beiträgen und Erstattungen ist der gesamte nicht gezahlte Beitrag (§ 20 Abs. 2).

II. Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe

1. Altersgrenze für die mögliche Inanspruchnahme von Erstattungsleistungen der ULAK

Die bisherige Altersgrenze (Vollendung des 28. Lebensjahres bei Beginn der

Ausbildung) für die Erstattung von betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungskosten, die in dem persönlichen Geltungsbereich des Berufsbildungstarifvertrages verankert war, entfällt ersatzlos.

Damit soll dem seit langem bei vielen Betrieben bestehenden Wunsch entsprochen werden, auch bei der Ausbildung älterer Ausbildungsbewerber Erstattungsleistungen der ULAK in Anspruch nehmen zu können. Der Wegfall der bisherigen Altersgrenze soll zudem der Fachkräftesicherung dienen.

Aus einer Übergangsregelung ergibt sich, dass eine Erstattung der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungskosten für vor dem 1. Juli 2013 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungstarifvertrages) liegende Ausbildungszeiten nicht möglich ist, wenn der Auszubildende bei Beginn der Ausbildung bereits des 28. Lebensjahr vollendet hatte.

Für nach dem 1. Juli 2013 liegende Ausbildungszeiten ist somit eine Erstattung der Ausbildungskosten nach der tariflichen Neuregelung bis zu den in § 19 Abs. 2 BBTV geregelten Höchstbeträgen sowie die Erstattung der überbetrieblichen Ausbildungskosten auch dann möglich, wenn das Ausbildungsverhältnis bereits vor dem 1. Juli 2013 begonnen hat und der Auszubildende bei Beginn der Ausbildung bereits das 28. Lebensjahr vollendet hatte.

2. Folgen der Streichung von überbetrieblichen Ausbildungsstätten aus der bei der ULAK geführten Liste

Überbetriebliche Ausbildungskosten können nur dann erstattet werden, wenn die überbetriebliche Ausbildungsstätte in die dafür bei der ULAK geführte Liste einge-

tragen ist (vgl. § 25 Abs. 1). Aus dieser Liste ist eine überbetriebliche Ausbildungsstätte u.a. dann zu streichen, wenn festgestellt wurde, dass die in § 25 Abs. 3 BBTV geregelten Qualitätsanforderungen nicht mehr erfüllt werden oder wenn die Ausbildungsstätte eine Überprüfung dieser Qualitätsanforderungen verweigert hat (vgl. § 25 Abs. 6).

Um Nachteile der Ausbildungsbetriebe durch eine solche Streichung aus der bei der ULAK geführten Liste zu vermeiden, sind diese Regelungen nunmehr dahingehend ergänzt worden, dass der Anspruch auf Erstattung von überbetrieblichen Ausbildungskosten bis zum Ende des für den jeweiligen Auszubildenden laufenden Ausbildungsjahres bestehen bleibt, wenn eine solche Streichung aus der bei der ULAK geführten Liste erfolgt.

Die übrigen Tarifvertragsänderungen sind lediglich redaktioneller Natur.

Die neuen Tarifverträge über das Sozialkassenverfahren und über die Berufsbildung im Baugewerbe finden Sie in unserer Tarifsammlung online www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Tarifsammlung-online, Nr. 530 bzw. 140.

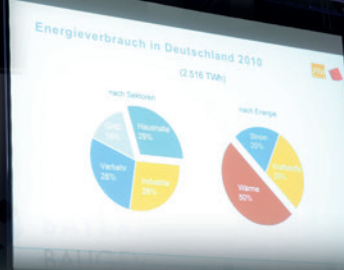


Haller

HERZLICH WILLKOMMEN

DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

Tag des Bayerischen Baugewerbes











Entlastung beim handelsrechtlichen Ordnungsgeldverfahren

Die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und FDP haben den Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuches“ in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Es sieht wichtige Erleichterungen beim Ordnungsgeldverfahren im Zusammenhang mit der verspäteten Einreichung von Handelsbilanzen im Unternehmensregister vor.

Der Entwurf des Gesetzes sieht insbesondere vor, dass im Zusammenhang mit der Einreichung des Jahresabschlusses das bisherige Ordnungsgeld für die verspätete Einreichung des Jahresabschlusses von bisher 2.500 Euro auf künftig 500 Euro herabgesetzt wird.

Nach § 325 Abs. 1 HGB haben die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH) für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss/Lagebericht im Unternehmensregister offenzulegen. Gleiches gilt gemäß § 264a HGB und §§ 1, 3, 9 PubLG für bestimmte Personengesellschaften (und Einzelkaufleute).

Grundsätzlich leitet das Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeldverfahren gegen eine Kapitalgesellschaft ein, wenn diese ihre Jahresabschlussunterlagen nicht rechtzeitig offen legen.

Wie bisher erhalten die Unternehmen nach Androhung des Ordnungsgeldes sechs Wochen Zeit, um ihre Pflichten zu erfüllen. Danach wird das Ordnungsgeld festgelegt. Künftig beträgt das Mindestordnungsgeld für „Kleine“ Kapitalgesellschaften nur noch 500 Euro (bisher 2.500 Euro). Dies gilt aber nur, wenn das Unternehmen auf die Androhung reagiert und die Offenlegung nachholt.

Umstellung auf SEPA – Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum

SEPA ist die Abkürzung für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area). Bis zum 31.01.2014 müssen alle Unternehmen ihren Zahlungsverkehr umgestellt haben.

Anfang nächsten Jahres können im Euro-Raum die bisher verwendeten nationalen Überweisungen und Lastschriften nicht mehr verwendet werden. Das neue einheitliche SEPA-Format für Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen, nutzt statt der nationalen Kontonummer und Bankleitzahl die IBAN-Nummer und die BIC-Nummer und soll europaweit den bargeldlosen Zahlungsverkehr vereinfachen.

Der Umstellungsaufwand im hauseigenen Zahlungsverkehr sollte dabei nicht unterschätzt werden. Unser Zentralverband hat hierzu eine Checkliste sowie ein Merkblatt herausgegeben um den Mitgliedsbetrieben die Umstellung zu erleichtern.

Die SEPA-Checkliste und das SEPA-Merkblatt können bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de, angefordert werden.

Maschinen für die Bauwirtschaft

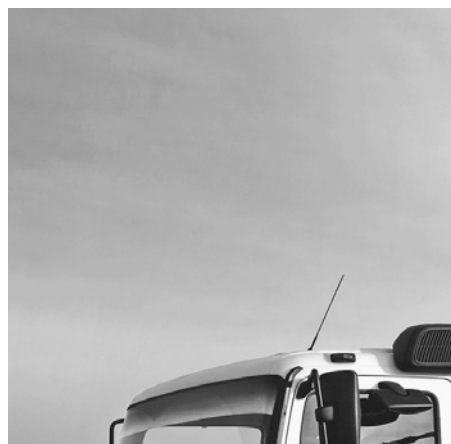
Das Statistische Bundesamt hat den Erzeugerpreisindex für Baumaschinen mitgeteilt. Das Basisjahr ist das Jahr 2005 (2005 = 100 %).

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2005 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
JD 1994	91,1	0,4
JD 1995	92,5	1,5
JD 1996	93,4	1,0
JD 1997	93,4	0,0
JD 1998	93,5	0,1
JD 1999	94,6	1,2
JD 2000	95,0	0,4
JD 2001	95,9	0,9
JD 2002	96,7	0,8
JD 2003	96,5	-0,2
JD 2004	97,6	1,1
JD 2005	100,0	2,5
JD 2006	101,4	1,4
JD 2007	102,8	1,4
JD 2008	105,4	2,5
JD 2009	108,8	3,2
JD 2010	109,7	0,8
JD 2011	111,5	1,6
JD 2012	115,2	3,3

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2005 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
2013		
Januar	116,4	2,6
Februar	116,5	2,4
März	116,5	2,4

¹⁾ Werte nach neuer Systematik des Statistischen Bundesamtes mit Basisjahr 2005 = 100

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden



Quelle: fotolia

Trilogverhandlungen zu Basel III abgeschlossen

Basel III kommt mit einem Jahr Verzögerung und mit Erleichterungen für den Mittelstand.

Wir berichteten zuletzt in BLICKPUNKT BAU 01/2012, Seite 14, über die Einführung der Bestimmungen nach Basel III bei den Banken. Ende März haben sich Europäisches Parlament, Rat und Kommission nach langwierigen Verhandlungen grundsätzlich zur Umsetzung von Basel III in europäisches Recht geeinigt. Das Europäische Parlament hat die Ergebnisse dieser Trilogverhandlungen am 16.04.2013 mit breiter Mehrheit angenommen. Sofern die endgültigen Regelungen bis 30.06.2013 im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden, treten die Neuregelungen zum 01.01.2014 in Kraft, ansonsten ein halbes Jahr später.

Basel III erhöht die **Eigenkapitalanforderungen** für Kredite sukzessive auf 10,5% der risikogewichteten Aktiva. Durch die erhöhte Eigenkapitalbindung bei Darlehen hätten sich auch KMU-Kre-

dite verteuert, ohne dass deren Ausfallrisiko gestiegen wäre. Auf Druck der Wirtschaftsverbände konnte hier erreicht werden, dass für diese Kredite ein sogenannter Skalierungsfaktor eingeführt wird, wodurch die Höhe der Eigenkapitalunterlegung im Vergleich zum Status Quo (Basel II) unverändert bleibt. Kredite an mittelständische Unternehmen erfordern somit eine geringere Eigenkapitalunterlegung durch die Banken als Kredite an große Unternehmen.

Darüber hinaus wird der Bereich der KMU-Kredite ausgeweitet: Zählen heute nur Kredite bis zu einer Größe von 1 Mio. € darunter, erhöht sich dieser Spielraum künftig auf 1,5 Mio. € Kredithöhe je Institut.

Auch der Forderung der Verbände, die geplante Verschuldungsobergrenze le-

diglich als Beobachtungskennziffer einzuführen, wurde entsprochen. Die Einführung einer verbindlichen Verschuldungsobergrenze, die insbesondere für Förderinstitute möglicherweise negative Folgen hätte, wurde vorerst verschoben.

Details zu den Stufen der Eigenkapitalerhöhung bei den Banken, zu den Kennziffern und zu möglichen Auswirkungen auf die Finanzierung der Bauunternehmen können Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de, LBB-Mitgliederbereich, in der Rubrik – zur ZDB-Infoline (unter Wirtschaft – Betriebswirtschaft und EDV – Finanzierung) entnehmen.

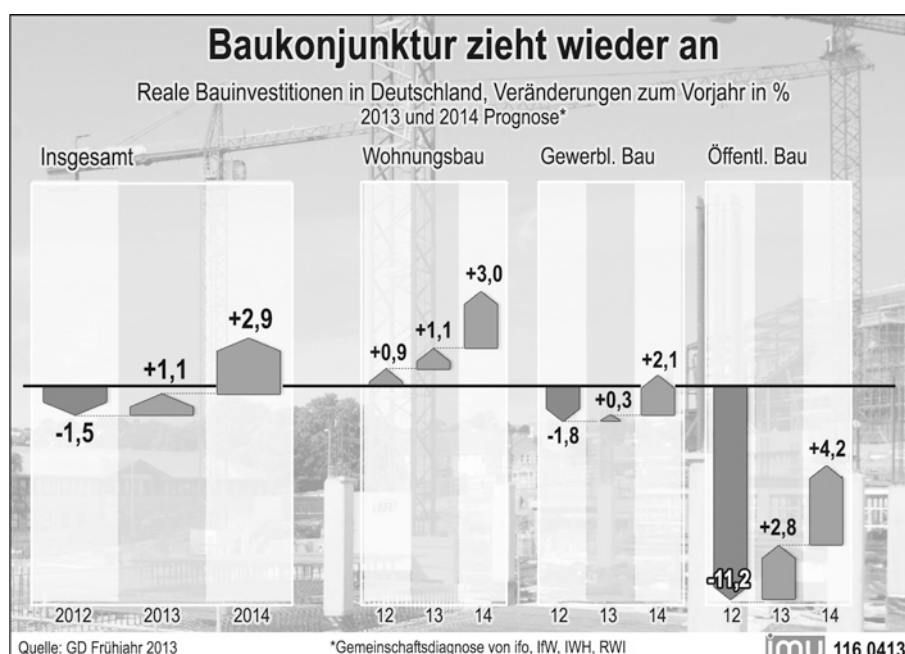
Mittelfristige Baukonjunkturprognose zieht wieder an

Schwächephase überwunden

Ende 2012 hat sich die deutsche Bauwirtschaft schwächer entwickelt als erwartet.

Im Herbst prognostizierten die Forschungsinstitute eine Abnahme der realen Bauinvestitionen um 0,2 Prozent für 2012 und eine Zunahme um 2,8 Prozent für 2013.

Jetzt, in der Frühjahrsprognose 2013, wird das Minus für 2012 mit 1,5 Prozent ausgewiesen und der Anstieg für 2013 mit plus 1,1 Prozent deutlich geringer. 2014 soll dann aber wieder ein deutliches Plus von 2,9 Prozent folgen.



Fachseminare der BRZ Deutschland GmbH zum Baulohn

Die Baulohnabrechnung ist und bleibt eine der anspruchsvollsten Aufgaben, die es im Baubetrieb zu bewältigen gilt. Im bewährten Fachseminar „Baulohn.Connect/PC-Baulohn“ wird zielgerichtet über aktuelle Themen rund um die Baulohnabrechnung informiert.

Das BRZ hat aus den Bereichen Gesetzgebung, Sozialversicherung, Steuerrecht und Tarifvertrag alle für den Baubetrieb wichtigen Informationen gebündelt, um in kurzer Zeit einen kompletten Überblick über Neues und vorhandenes Wissen zu vermitteln. Im Fachseminar „Grundlagen der Baulohnabrechnung“ erlernen Neu- und Wiedereinsteiger wichtige Basiskenntnisse sowie tarifliche und gesetzliche Besonderheiten in der Baulohnabrechnung.

Im Mittelpunkt aller Seminarveranstaltungen steht die praktische Umsetzung im Baubetrieb. Dem Erfahrungsaustausch mit

Referenten und Branchenkollegen kommt dabei ebenso große Bedeutung zu, wie der Beantwortung von Fragen. Mit Fachwissen und langjähriger Erfahrung in der Baulohnabrechnung werden die Teilnehmer unterstützt und es werden selbst bei kniffligen Problemstellungen Lösungen angeboten.

Kompetente Fachreferenten sorgen für gut strukturierte und effektive Wissensvermittlung. Die sorgfältig ausgewählten Veranstaltungsorte gewährleisten ein angenehmes Seminarumfeld und ein produktives Lernklima.

Weitere Informationen
zu den Seminarinhalten
sowie die Veranstaltungstermine
finden Sie unter
[www.brz.de/
kaufmaennische_schulungen.html](http://www.brz.de/kaufmaennische_schulungen.html)



Quelle: fotolia

Neuberechnung der lohngelundenen Kosten zum 01.05.2013

Ab 1. Mai 2013 beträgt der Satz für die lohngelundenen Kosten in Bayern 78,73 % (bisher 78,99 %).

In unserem Berechnungsbeispiel für Bayern ist der im Rahmen des jüngsten Tarifabschlusses vom April 2013 neu festgelegte Gesamttarifstundenlohn (Lohngruppe 4) zugrunde gelegt worden.

Dieser beträgt: 17,62 €/h.

Wie in den Vorjahren wird in dem Berechnungsbeispiel davon ausgegangen, dass die gewerblichen Arbeitnehmer noch zum überwiegenden Teil die vermögenswirksamen Leistungen und nicht die Tarifliche Zusatzrente in Anspruch nehmen.

Das Berechnungsbeispiel für die lohngelundenen Kosten für Bayern ab dem 01.05.2013 sowie Erläuterungen finden Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de, Mitgliederbereich Betriebswirtschaft.



Quelle: fotolia



Die neue EU-Bauproduktenverordnung: Bekanntes und Neues

Ab 1. Juli 2013 soll die bereits am 24. April 2011 teilweise in Kraft getretene Bauproduktenverordnung vollständig zur Anwendung kommen. In einem verständlich geschriebenen 7-seitigen Artikel im DIBt Newsletter 02/2013 wird über die Neuerungen, die der Stichtag 1. Juli 2013 mit sich bringen wird, informiert.

Im Bereich der harmonisierten Normung gibt es kaum Änderungen, die sich auf die praktische Arbeit an den Normen und mit den Normen wesentlich auswirken.

Der Bereich der zugelassenen Bauprodukte unterliegt jedoch zukünftig einem völlig neuen Konzept. Nach der alten Bauproduktenrichtlinie wurde mit einer CE-Kennzeichnung der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit harmonisierten Spezifikationen erbracht. Die neue Bauproduktenverordnung hebt nun allein auf die Leistung eines Produkts ab. Zu deren Ermittlung bieten die harmonisierten Spezifikationen die Werkzeuge. Sie beschreiben die notwendigen Prüf- und Bewertungsverfahren in einer „europäischen Sprache“.

Jedoch gelten auch hierfür weiterhin Übergangsregelungen. Bis zum 30. Juni 2013 können europäisch technische Zulassungen noch nach der alten Baupro-

duktenrichtlinie ausgestellt werden. Sie behalten ihre Gültigkeit entsprechend der Angabe auf dem Deckblatt (üblicherweise 5 Jahre). Diese Bauprodukte gelten bis zum Auslaufen ihrer Zulassung als konform mit der Bauproduktenverordnung.

Erst für Bauprodukte, die nach dem 1. Juli 2013 zugelassen werden, müssen ausschließlich die neuen Zulassungsverfahren, die auf produktspezifischen Leistungen abzielen, angewendet werden.

Der vollständige Artikel
des Deutschen Instituts
für Bautechnik (DIBt)
ist unter
www.lbb-bayern.de
in der Rubrik
Bautechnik zu finden.



Quelle: fotolia



Berufsbildung im Baugewerbe – Statistik

Die Zahl der Lehrlinge im Baugewerbe hat sich in der Zeit vom 1. April 2012 bis 31. März 2013 in den alten Bundesländern (ohne Berlin/West) um 0,8 % auf 31.102 erhöht und in den neuen Bundesländern (ohne Berlin/Ost) um 3,3 % auf 4.091 verringert.

Aus den statistischen Zahlen der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft, Wiesbaden, sowie der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes über die Berufsausbildung im Baugewerbe (Stand: 31. März 2013) ergibt sich folgende Entwicklung:

Alte Bundesländer (inkl. Bayern, ohne Berlin/West)

Am 31. März 2012 waren 30.852 Ausbildungsplätze registriert.

Diese Zahl erhöhte sich bis zum 31. März 2013 um 250 = 0,8 % auf 31.102.

Die Zahl der Lehrlinge im 1. Lehrjahr verringerte sich von 10.346 um 223 = 2,2 % auf 10.123.

Die Zahl der Lehrlinge im 2. Lehrjahr verringerte sich von 11.686 um 62 = 0,5 % auf 11.624.

Die Zahl der Lehrlinge im 3. und 4. Lehrjahr (einschließlich derjenigen, die eine Wiederholungsprüfung ablegen müssen) erhöhte sich von 8.820 um 535 = 6,1 % auf 9.355.

Die Zahl der Ausbildungsbetriebe hat sich von 13.382 um 154 = 1,2 % auf 13.536 erhöht.

Die Leistungen der Kasse an die Ausbildungsbetriebe (Erstattung der Ausbildungsvergütungen, der überbetrieblichen Ausbildungskosten, der Fahrtkosten sowie der Urlaubsvergütungen) erhöhten sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum von 69,7 Mio. € um 1,5 Mio. € = 2,2 % auf 71,2 Mio. €.

Bayern

Am 31. März 2012 waren 8.127 Ausbildungsplätze registriert.

Diese Zahl verringerte sich bis zum 31. März 2013 um 354 = 4,4 % auf 7.773.

Die Zahl der Lehrlinge im 1. Lehrjahr verringerte sich von 2.429 um 21 = 0,9 % auf 2.408.

Die Zahl der Lehrlinge im 2. Lehrjahr verringerte sich von 2.963 um 44 = 1,5 % auf 2.919.

Die Zahl der Lehrlinge im 3. und 4. Lehrjahr (einschließlich derjenigen, die eine Wiederholungsprüfung ablegen müssen) verringerte sich von 2.735 um 289 = 10,6 % auf 2.446.



Quelle: fotolia

Fahrbahndecken aus Beton: Vermeidung von Schäden in Folge Alkali-Kieselsäure-Reaktion

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) hat die obersten Straßenbaubehörden der Länder über neue Regelungen für den Neubau und die Erneuerung von Fahrbahndecken aus Beton informiert. Sie sind für Bundesfernstraßen der Belastungsklassen Bk100 bis Bk1,8 ab sofort für alle neuen Vergabeverfahren anzuwenden.

Wesentlicher Hintergrund ist die Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken aus Beton in Folge von Alkali-Kieselsäure-Reaktionen (AKR). Es hatte sich gezeigt, dass Gesteinskörnungsuntersuchungen allein nicht in allen Fällen ausreichen, um das AKR-Schädigungspotenzial von Gesteinskörnungen in Betonzusammensetzungen für die Feuchtigkeitsklasse WS sicher zu beurteilen.

Zukünftig wird es daher eine WS-Grundprüfung und eine WS-Bestätigungsprüfung geben.

Über Details informiert das einschließlich Anlagen 20-seitige Schreiben des BMWBS, das unter www.lbb-bayern.de in der Rubrik Bautechnik einzusehen ist.



Quelle: fotolia

Gefahrgutrecht: Keine Kennzeichnungspflicht bei Beförderung von Baumaschinen mit flüssigen Kraftstoffen

In BLICKPUNKT BAU Heft 4/2013, Seite 28, hatten wir über Änderungen im Gefahrgutrecht bei der Beförderung von Baumaschinen mit Kraftstoffen im eigenen Kraftstofftank informiert. Aufgrund der Lobbyarbeit der Spitzenverbände der Bauwirtschaft hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung klargestellt, dass diese grundsätzlich von der Kennzeichnungspflicht freigestellt sind.

Aufgrund eines neuen innereuropäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR 2013) sind auch in Deutschland Änderungen des Gefahrgutrechts in Kraft getreten. Eine diesbezügliche neue Sondervorschrift SV 363 sieht eine Kennzeichnungspflicht in Zusammenhang mit der Beförderung von flüssigen Kraftstoffen in Fahrzeugtanks vor.

ZDB, HDB und IG BAU haben vom Bundesverkehrsministerium eine Klarstellung dahingehend gefordert, dass diese Kennzeichnungspflicht nicht für den Transport von Baufahrzeugen gilt, die nicht auf eigener Achse befördert werden, wie z.B. Straßenbaumaschinen und Erdbaumaschinen.

Das Bundesverkehrsministerium hat mit Schreiben vom 29. April 2013 die Beschlüsse des Bund-Länder-Fachausschusses „Beförderung gefährlicher Güter“ zur Umsetzung der neuen Sondervorschrift 363 ADR/RED erläutert.

Klargestellt wurde insbesondere:

1. Eine vollständige Freistellung vom ADR/RED ist in den Fällen vorgesehen, in denen „bestimmte Beförderungen von Unternehmen in Zusammenhang mit ihrer Haupttätigkeit nach Unterabschnitt 1.1.3.1c ADR/RED durchgeführt werden. Dies kann z.B. die Mitnahme von Kraftstoff im Tank einer Maschine oder eines Gerätes oder in einem transportablen Kraftstoffbehälter betreffen, den ein Unternehmen für den Betrieb seiner Maschinen an der Baustelle benötigt.“
2. „Wenn ein Fahrzeug oder ein anderes Beförderungsmittel als Ladung befördert wird, erfolgt die Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.3b ADR unter den dort genannten Bedingungen ohne Begrenzung des Fassungsraums der Kraftstoffbehälter“. Weiter heißt es „selbst fahrende Arbeitsmaschinen können, soweit sie für den Betrieb im öffentlichen Verkehr zugelassen und

erlaubt sind, als Fahrzeuge im Sinne dieser Freistellung betrachtet werden.“ Das BMVBS schreibt ausdrücklich: „Daraus folgt, dass z.B. ein Radlader (selbst fahrende Arbeitsmaschine) als Ladung auf einem Tieflader nach Unterabschnitt 1.1.3.3b ADR freigestellt befördert werden kann.“

Praktischer Hinweis: Kompressoren und andere Arbeitsmaschinen ohne Straßenzulassung sind keine selbst fahrenden Arbeitsmaschinen in diesem Sinne. Wie mit diesen Geräten im Hinblick auf die neue Kennzeichnungspflicht umgegangen werden muss, wird derzeit noch geklärt.

Ebenso ungeklärt ist derzeit, ob es eine mengenmäßige Begrenzung für die Mitnahme von Kraftstoffen im Tank beförderter Baumaschinen im Hinblick auf die Kennzeichnungspflicht gibt.



Deutscher Mauerwerks-Kongress 2013

Der Deutsche Mauerwerks-Kongress 2013 der Deutschen Gesellschaft für Mauerwerksbau e. V., der Technischen Universität Berlin sowie des Fachverbandes Hoch- und Massivbau im ZDB findet am 18./19. September 2013 in Berlin unter dem Motto „Mauerwerk – Unter der Herausforderung des Klimawandels“ statt.

Damit ist weit mehr als nur die energetische Ertüchtigung des Gebäudebestandes gemeint. Seit Jahren weisen Experten auf erhebliche klimatische Veränderungen hin, die sich in den nächsten Jahren immer deutlicher als Folge der globalen Erderwärmung ergeben werden. Über den neuesten Stand der Klimaforschung und die daraus resultierenden Anforderungen an das Bauen und Wohnen der Zukunft wird am Abend des 18.09.2013 Herr Prof. Rahmstorf vom Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK) berichten. Herr Prof. Rahmstorf zählt weltweit zu den renommiertesten Klimaforschern.

Auf das Dachthema „Klimawandel“ werden aber auch die Referenten des zweiten Kongresstages am 19. September 2013 Bezug nehmen. Der Kongress verfolgt damit die Zielsetzung, nicht nur über die energetische Effizienzsteigerung im Ge-

bäudebestand zu informieren, sondern eine umfassende Diskussion über neue Anforderungen an die Gebäude- und Quartiersentwicklung in Folge des Klimawandels anzustoßen.

Die Vortragsthemen im Einzelnen:

- Aktuelle Entwicklung zur Energieeinsparverordnung
- Zukünftige Anforderungen an Wohngebäude aus der Sicht des Klimawandels
- Gestaltung des Bauteils Wand für Wohn- und Nichtwohnbauten
- Bauaufsichtliche Einführung des Euro-codes 6
- Nachhaltigkeitskriterien
- Erhöhte Anforderungen an Gebäude in Folge des Klimawandels
- Erhöhte Beanspruchung der Bauteile Dach und Fassade in Folge klimati-

scher Veränderungen (Hurrikan, Starkregenfälle, Hochwasser etc.)

- Neuerungen in der VOB
- Grundsätzliche Überlegungen zu den Auswirkungen von Klimawandel und Energiewende auf die Gebäude- und Quartiersplanung der Zukunft aus der Sicht der Architekten.

Nähere Details
sowie den Flyer
zum gesamten Ablauf
des Kongresses
finden Sie unter
[www.lbb-bayern.de/
Fachgruppe/Hochbau](http://www.lbb-bayern.de/Fachgruppe/Hochbau)



Quelle: fotolia

Bauforschung: Klassische Baustoffe, optimiert für eine hocheffiziente Wärmedämmung

Am Zentrum für Energietechnik (ZET) in der ingenieurwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth fiel am 23. April 2013 der Startschuss für ein vom Bundeswirtschaftsministerium gefördertes Verbundprojekt mit vier mittelständischen Unternehmen. Mit dem Ziel, den Wärmehaushalt in Gebäuden zu optimieren und Energiekosten deutlich zu senken, sollen klassische Baustoffe wie Ziegel und Putze mit neuartigen Füllstoffen kombiniert werden.

Wärmedämmverbundsysteme (WDVS) entsprechen zwar den gesetzlichen Vorschriften zur Energieeinsparung in Deutschland, sie haben jedoch auch Nachteile:

- Wände heizen sich schnell auf und kühlen ebenso rasch wieder ab.
- Algen setzen sich leicht an WDV-Systemen fest.

Hier setzt ein Verbundprojekt an, das der Lehrstuhl für Technische Thermodynamik und Transportprozesse (LTTT) im Zentrum für Energietechnik (ZET) der Universität Bayreuth jetzt gemeinsam mit vier mittelständischen Unternehmen auf den Weg gebracht hat. Das Vorhaben ist auf zwei Jahre angelegt und wird aus dem Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand des Bundeswirtschaftsministeriums mit insgesamt rund 280.000 Euro gefördert.

Die Innovation: Klassische Baustoffe, ergänzt durch Phasenwechselmaterialien

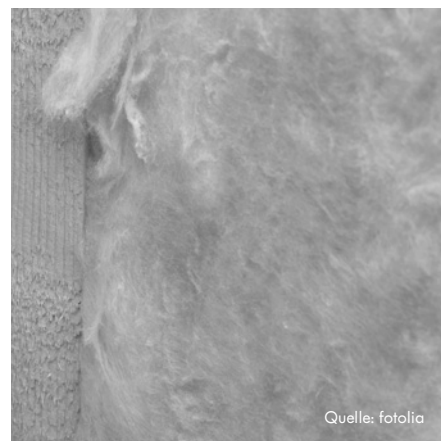
Hierfür haben die Bayreuther Ingenieurwissenschaftler entscheidende wissenschaftliche und technische Voraussetzungen entwickelt. Es geht speziell um die Optimierung von Hauswänden, die ohne zusätzliche Dämmstoffe allein aus Ziegelsteinen gefertigt sind (monolithische Wände).

Die Innovation besteht darin, dass Ziegel und Putze als klassische Baustoffe durch Phasenwechselmaterialien (phase change materials, PCM) ergänzt werden, die als Füllstoffe eingesetzt werden.

Diese besonderen Materialien zeichnen sich dadurch aus, dass die Übergänge zwischen festem und flüssigem Zustand

mit der Speicherung bzw. Freisetzung erheblicher Energiemengen verbunden sind.

Die Projektpartner wollen gemeinsam herausfinden, welche Phasenwechselmaterialien den Wärmehaushalt von Gebäuden entscheidend verbessern können und sich als Füllstoffe gut in die Ziegel einbringen lassen.



Quelle: fotolia



Dipl.-Ing. Otto Frischeisen mit Silberner Verdienstmedaille des Bayerischen Baugewerbes geehrt

Im Rahmen des Bayerischen Baugewerbetages am 3. Mai 2013 wurde in Landshut Herr Dipl.-Ing. Otto Frischeisen durch Herrn Präsident Franz Xaver Peteranderl mit der Silbernen Verdienstmedaille des Bayerischen Baugewerbes geehrt.

Herr Frischeisen ist seit 1987 Mitglied unseres Landesausschusses für Tarif- und Sozialpolitik. Seit 26 Jahren vertritt Herr Frischeisen Schwaben im Sozialpolitischen Ausschuss unseres Verbandes.

Präsident Peteranderl würdigte die besonnene Art des Geehrten, mit der es ihm gelungen sei, auch in politisch schwierigen Zeiten, in Diskussionen ausgleichend und ergebnisorientiert zu wirken.

Seit 1995 ist Herr Otto Frischeisen Vertreter unserer Organisation im geschäftsführenden Vorstand der Gemeinnützigen Urlaubskasse des Bayerischen Baugewerbes. In dieser Funktion hat Herr Frischeisen mit seiner sachlichen und

ruhigen Art nicht unerheblich dazu beigetragen, einen Ausgleich zwischen den häufig unterschiedlichen Positionen zwischen Arbeitgeberlager und IG BAU herbei zu führen. Dies wurde besonders deutlich bei den schwierigen Diskussionen im Vorfeld der Errichtung des Oskar von Miller Forums. Die positive Entwicklung des Forums und insbesondere die Einbindung der Meisterschüler neben den Studenten in diese gemeinsame Initiative der Bayerischen Bauwirtschaft ist auch ein Verdienst des Geehrten.

Herr Otto Frischeisen hat sich auch im Rahmen der Gründung der Stiftung Bayerisches Baugewerbe bleibende Verdienste erworben. ■



Präsident Franz Xaver Peteranderl überreicht Herrn Otto Frischeisen die Urkunde zur Silbernen Verdienstmedaille.

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – MÄRZ	2012	2013	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	122 922	123 778	0,7
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	736 984	733 863	– 0,4
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	11 008	10 576	– 3,9
Gewerblicher und industrieller Bau	7 953	7 415	– 6,8
davon: Hochbau	4 948	4 736	– 4,3
Tiefbau	3 005	2 679	– 10,8
Öffentlicher und Verkehrsbau	5 501	4 914	– 10,7
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	491	408	– 16,9
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 283	1 143	– 10,9
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 554	1 455	– 6,4
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	2 173	1 908	– 12,2
insgesamt	24 462	22 905	– 6,4
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	986 162	982 551	– 0,4
Gewerblicher und industrieller Bau	888 991	870 351	– 2,1
davon: Hochbau	642 618	659 890	2,7
Tiefbau	246 373	210 461	– 14,6
Öffentlicher und Verkehrsbau	559 300	517 714	– 7,4
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	42 146	35 300	– 16,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	161 397	155 779	– 3,5
davon: Tiefbau			
Straßenbau	140 094	125 148	– 10,7
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	215 663	201 487	– 6,6
Baugewerblicher Umsatz	2 434 453	2 370 616	– 2,6

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU